

2505 083

11

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: (Amerikanisches) Rückerstattungsgesetz Nr 59 Art 79;
(Berliner) Rückerstattungsanordnung Art 68; FGG § 28

Rechtssatz:

Art 79 REG Abs 3 und Art 68 Rückerstattungsanordnung Abs 3 sind nicht dieselbe reichsgesetzliche Vorschrift im Sinne des § 28 FGG.

Aktenzeichen: IV ZB 38/53

Beschluß des BGH vom 14. Juli 1953

Kammergericht

B e s c h l u ß

In der Erbscheinssache

nach dem am 17. Januar 1942 verstorbenen, zuletzt in Berlin,
Be[redacted]strasse [redacted], wohnhaft gewesenen Kaufmann Ernst L[redacted]

Beschwerdeführerin:

die verwitwete Frau Maria von F[redacted] geb. von P[redacted]-
G[redacted] in B[redacted]-B[redacted], Ber[redacted]strasse [redacted],

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] [redacted], [redacted]-
[redacted] [redacted], [redacted] [redacted] -

Beschwerdegegner:

1. die verwitwete Frau Gisella R. L[redacted] geb. R[redacted],
wohnhaft in W[redacted], D.C., USA,

2. der Staatsbeamte Alexis E. L[redacted], wohnhaft in A[redacted],
Va., USA,

3. der Staatsbeamte Erwin J. L[redacted], wohnhaft in W[redacted],
D.C., USA,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] [redacted] in [redacted]-
[redacted], [redacted] [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 14. Juli 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Scheffler und Wüstenberg

beschlossen:

Die Sache wird an das Kammergericht
in Berlin zurückgegeben.

11

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 17. Januar 1942 freiwillig aus dem Leben geschiedene jüdische Kaufmann Ernst L [REDACTED] hat in einem eigenhändigen Testament vom 7. Dezember 1941 unter Aufhebung seiner früheren letztwilligen Verfügungen seinen Bruder Karl L [REDACTED] und seinen Freund, den früheren Oberregierungsrat Adolf von F [REDACTED] als Erben mit der Maßgabe eingesetzt, daß, falls einer dieser Erben vor oder nach dem Tode des Erblassers wegfiere, der andere "Ersatz-Erbe" sein sollte. Karl L [REDACTED] ist am 13. Juni 1942, Adolf von F [REDACTED] am 7. Oktober 1945 verstorben. Erbin des Adolf von F [REDACTED] ist seine Witwe, die Beschwerdeführerin. Auf Grund des Testaments vom 7. Dezember 1941 hat das Amtsgericht Berlin-Mitte als Nachlaßgericht am 7. April 1942 einen Erbschein erteilt, demzufolge Karl L [REDACTED] und Adolf von F [REDACTED] Erben des Ernst L [REDACTED] je zur Hälfte sind.

Ernst L [REDACTED] hat eine Ehefrau und zwei Söhne, die Beschwerdegegner, hinterlassen, die bereits zur Zeit der Errichtung seines Testaments in den Vereinigten Staaten lebten und die seine gesetzlichen Erben sein würden. Diese haben am 20. März 1951 unter Berufung auf § 2078 BGB das Testament vom 7. Dezember 1941 sowohl beim Amtsgericht Berlin-Mitte als beim Amtsgericht Tiergarten angefochten. Ihre Anfechtung haben sie damit begründet, daß der Erblasser offenbar im Hinblick darauf, daß am 7. Dezember 1941 die Vereinigten Staaten in den Krieg getreten seien, unter dem Eindruck gestanden habe, seine Familie nie wiederzusehen und daß es zweckmäßig sei, den Nachlaß durch seinen Bruder und seinen Freund verwalten zu lassen, wenn er nicht gar angenommen habe, es werde niemals eine Möglichkeit bestehen, den Nachlaß seinen nächsten Angehörigen zuzuführen. Sie haben hierbei angegeben, Kenntnis von dem Inhalt des Testaments erst durch ein Schreiben ihres [REDACTED] Rechtsanwalts vom 2. Februar 1951 erhalten zu haben. Ihre Anfechtung haben sie später auch noch auf

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Art 68 der Berliner Rückerstattungsanordnung vom 26. Juli 1949 gestützt. Entsprechend ihrem Antrage hat das Amtsgericht Tiergarten einen Erbschein zu ihren Gunsten erteilt. Den Widerspruch der Frau von F. [REDACTED] hiergegen hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 7. August 1952 zurückgewiesen und die Einziehung des Erbscheins vom 7. April 1942 angeordnet. Das Amtsgericht hat hierbei angenommen, daß eine Anfechtung auf Grund des § 2078 Abs 2 BGB zulässig und auch sachlich begründet sei. Der Umstand, der für die Verfügung des Erblassers maßgeblich gewesen wäre, sei der, daß nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz seine Ehefrau und seine Kinder als ausgewanderte Juden nicht erbberechtigt gewesen wären. Irrig sei hierbei seine Erwartung gewesen, daß diese Bestimmung dauerndes Recht sein würde. Im übrigen müsse die 11. Verordnung unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsauffassung als widerrechtliche Drohung dahin angesehen werden, daß man sich ihren gesetzlichen Folgen nur dadurch entziehen könne, daß man seine letztwillige Verfügung in einer nach ihrem Inhalt zulässigen Weise abfasse. Die gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten von Frau von F. [REDACTED] eingelegte Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Es hat die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, daß § 2078 BGB Anwendung finde und daß eine widerrechtliche Drohung vorliege, gebilligt.

Auf die von Frau von F. [REDACTED] eingelegte weitere Beschwerde will das Kammergericht den angefochtenen Beschluß aufheben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Landgericht zurückverweisen. Es sieht sich aber hieran durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt, abgedruckt in NJW 53, 310, gehindert. In dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht in Frankfurt in Übereinstimmung mit einer früheren Entscheidung (NJW 52, 105) die Auffassung vertreten, daß Art 79 des für die Länder der amerikanischen Zone erlassenen Rückerstattungsgesetzes (REG) eine Sonder-

vorschrift sei, die die Anfechtung einer letztwilligen Anordnung auf Grund des § 2078 BGB ausschliesse, wenn die Anfechtung nur auf Grund eines Tatbestandes erfolge, wie er in Art 79 Abs 1 Satz 1 REG bestimmt sei. Unter Darlegung seiner gegenteiligen Auffassung hat daher das Kammergericht die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof gemäß § 28 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

Sowohl das für die amerikanische Zone geltende REG Nr 59 als auch die für Westberlin erlassene Rückerstattungsanordnung regeln die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Beide Gesetze können auch als Reichsgesetze im Sinne des § 28 Abs 2 FGG angesehen werden (vgl BGHZ 1, 9 f 117). Ebenso ist es unbedenklich, von den verschiedenen Militärregierungen erlassene, ^{inhaltlich} aber übereinstimmende Gesetze als einheitliche Gesetze anzusehen, so daß Abweichungen von der Auslegung des Militärregierungsgesetzes der einen Zone zu einer Vorlage gemäß § 28 Abs 2 FGG nötigen, selbst wenn diese Abweichung ihre Rechtsgrundlage in einer Bestimmung des Gesetzes der anderen Zone hat. Dies ist z.B. für Fragen der Umstellungsgesetze in ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die für die Auslegung in Frage kommende gesetzliche Bestimmung in beiden Zonen inhaltsgleich ist.

Dies ist aber in der hier zur Entscheidung stehenden Sache nicht der Fall. Art 79 REG unterscheidet sich hinsichtlich des Abs 3 von Art 68 Rückerstattungsanordnung, abgesehen von unbedeutenden stilistischen Änderungen dadurch, daß Art 79 Abs 3 neben einer anderen Zeit - 31. Dezember 1948 statt 30. Juni 1951 - noch einen zweiten Satz enthält: "Eine innerhalb dieser Frist erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig." Dieser zweite Satz ist für die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt von besonderer Bedeutung gewesen.

Bei dieser Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen läßt sich daher nicht sagen, daß bei der vom Kammergericht beabsichtigten Auslegung des Art 68 der Rückerstattungsanordnung eine Abweichung von der vom Oberlandesgericht in Frankfurt vorgenommenen Auslegung derselben "reichsgesetzlichen Vorschrift" im Sinne von § 28 Abs 2 FGG vorliegt.

Die Sache mußte daher an das Kammergericht zurückgegeben werden.

Schmidt	Johannsen	v. Werner
Scheffler	Wüstenberg	